

01. Die Beförderung erfolgt auf der Basis des Handelsgesetzbuches (HGB), bei grenzüberschreitendem Transport auf der Straße gemäß dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie der nachfolgenden Bedingungen. Der Beförderungsvertrag kommt durch die mündliche oder schriftliche Auftragsannahme zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (OPC) zustande. Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
02. Zustellung und Auslieferung von Sendungen erfolgt gegen Unterschrift des Empfängers oder sonstiger Personen, von denen nach Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen befugt sind. Briefkastenzustellung kann vereinbart werden. OPC bestimmt die Versendungsart sowie den Versendungsweg. OPC ist berechtigt, andere Transportunternehmen mit der Beförderung der Sendung zu beauftragen.
03. Die Berechnung der Aufträge erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach mündlicher oder schriftlicher Einzelabsprache. Rechnungen sind sofort rein netto Kasse fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs ist OPC berechtigt, dem Auftraggeber je angefangenen Kalendermonat 1% Zinsen zu berechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
04. Von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen sind Güter von besonderem Wert. Darunter fallen Münzen, Banknoten, Briefmarken, begebare Wertpapiere, Telefonkarten, Prepaid-Karten, Edelsteine, Industriediamanten, Edelmetalle, Perlen, Schmuck, Unikate, Kunstwerke, Antiquitäten, Dias mit einem Wert von über 5,00 € sowie alle Sendungen, deren Wert 15.000,00 € überschreitet.*

*Im Einzelfall kann eine Beförderung erfolgen wenn vor der Auftragsannahme eine gesonderte und einzelvertragliche Vereinbarung (z.B. für Sonderfahrten ohne Umschlag und Zwischenlagerung) getroffen wurde.

Ausgeschlossen sind ferner Schusswaffen, wesentliche Waffenteile, Munition und Waren, welche durch die Beschaffenheit andere Waren beeinträchtigen und gefährden, die Fäulnis und schnellem Verderben ausgesetzt sind, lebende Tiere, sterbliche Überreste und gefährliche Güter der Gefahrgutklassen 1 und 7 sowie gefährliche Güter aller Art, sofern deren Mengen oder Beschaffenheit eine Freistellung für gesetzlich zugelassene Mindermengen (LQ) nicht zulässt.

Werden derartige Güter ohne besonderen Hinweis übernommen, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden. OPC ist berechtigt, Sendungen aufgrund Inhaltserklärung gemäß den Versandpapieren zurückzuweisen.

05. Der Absender hat das Gut transportüblich zu verpacken, so dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Ferner hat der Absender das Gut, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen. Jede Sendung muss mit einem entsprechenden Versandauftrag versehen sein, der ordnungsgemäß an der Sendung befestigt ist. Unverpackte oder unzulänglich verpackte Sendungen können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
06. Bei Verlust oder Beschädigung haftet OPC dem Auftraggeber für den eingetretenen Schaden mit 8,33 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht oder den nachgewiesenen Wert der Sendung, jedoch in jedem Fall bis maximal 500,00 € pro Sendung. Eine darüber hinausgehende Haftung – auch für Folgeschäden und Folgekosten – besteht nicht.
07. Versicherungsschutz durch eine Speditionsversicherung (SpV) besteht nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit (gegen Gebühr) Schäden, für welche OPC infolge der Haftungsbegrenzung nicht aufzukommen hat, gesondert zu versichern. Der Auftraggeber wird OPC bei Verlust, Beschädigung oder Verzögerung von allen Ansprüchen Dritter, einschliesslich eigener Versicherer freistellen, die über die OPC im Rahmen der vorliegenden Bedingungen zugestandene Haftung hinausgehen. Tritt ein Schadenereignis ein, welches voraussichtlich zu einem Ersatzanspruch führen wird, so ist OPC unverzüglich vom Auftraggeber zu unterrichten. Dieser hat folgende Belege vorzulegen: Versandanzeige mit Schadenvermerk sowie Originalrechnung über das vom Schaden betroffene Gut. Schadenersatzansprüche können nur anerkannt werden, wenn bei Ablieferung ein entsprechender Vorbehalt angebracht wird.
08. Bei schuldhafter Überschreitung des vereinbarten Zustelltermins verzichtet OPC auf den Terminzuschlag. Bei schuldhafter Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums verzichtet OPC auf das Entgelt für die Sendung. Hiervon ausgenommen sind Höhere Gewalt, extreme Wetter- und Straßenverhältnisse sowie Unfall, Streik o. ä. Die Haftung für die Überschreitung ist auf den dreifachen Betrag des Frachsentgelts begrenzt, jedoch in jedem Fall nur bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € pro Sendung.
09. Zum Schutz der am Postverkehr Beteiligten hat der Gesetzgeber den Unternehmen, welche Postdienste erbringen oder daran mitwirken, besondere Verpflichtungen zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes auferlegt. Diesen Verpflichtungen hat sich auch OPC unterworfen. OPC ist berechtigt Daten zu verarbeiten und zu speichern. Diese Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden wenn dies für die Erbringung der Dienstleistung unabwendbar ist.
10. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt ersatzweise die entsprechende Bestimmung aus dem HGB sowie dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
11. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz von OPC Aachen GmbH in Aachen.